

Diskriminierung und interkulturelle Übersetzung – Die Rolle des Rechts

Interpret-Tagung vom 17.05.2014, Tarek Naguib, Bern 24.05.2014, E-Mail: tarek.naguib@gmail.com

Rassistische Diskriminierung und andere Formen der Diskriminierung (z.B. Sexismus, Homophobie u.ä.) geschehen auf unterschiedlichste Weise. Jedoch nicht jede Handlung, die von Betroffenen als Diskriminierung empfunden wird, oder die in der Alltagssprache als diskriminierend gilt oder aber auch von den Sozialwissenschaften als diskriminierend definiert wird, ist auch eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne.

Wie definiert das Recht „Diskriminierung“?

Unter Diskriminierung im rechtlichen Sinne fällt jede Ungleichbehandlung, Äusserung oder Gewalthandlung, mit der bewirkt wird, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer äusseren Erscheinung („Rasse“) oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, ihrer Nationalität oder Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Lebensalters, der sozialen Stellung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit herabgesetzt wird.

Merke: Nicht jede Diskriminierung im rechtlichen Sinne ist auch eine rechtlich verbotene Diskriminierung.

Wann ist eine (rassistische) Diskriminierung rechtlich verboten?

Im schweizerischen Recht gibt es grundsätzlich drei Regelungen, die rassistische Diskriminierung untersagen:

- **Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot** (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung, BV) im oben definierten Sinne verbietet jede Form der Diskriminierung durch staatliche Behörden oder durch Private, die staatlich delegierte Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählt jede Ungleichbehandlung, Äusserung oder Gewaltanwendung.
- **Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz** (Art. 27 fortfolgende Zivilgesetzbuch, ZGB) untersagt schwerwiegende Formen der Diskriminierung im Verhältnis zwischen privaten, d.h. nichtstaatlichen Akteuren (z.B. zwischen Vermieterin und Mieter, Arbeitgeber und Arbeitnehmerin, Diskothekenbetreiber und -besucherinnen, Versicherer und Versicherungsnehmenden etc.). Dazu zählen z.B. diskriminierende Äusserungen sowie Formen der diskriminierenden Leistungsverweigerung.
- **Das strafrechtliche Verbot zur Rassendiskriminierung** (Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch, StGB; Art. 171c Militärstrafgesetzbuch, MStG) stellt jeden Aufruf zu Hass oder zu Diskriminierung, jede Verbreitung einer rassistischen Ideologie sowie das Leugnen und Verharmlosen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie jede diskriminierende Herabsetzung unter Strafe. Voraussetzungen jedoch sind, dass die aufgezählten Äusserungen aufgrund der „Rasse“, Ethnie oder Religion geschehen, sowie dass diese öffentlich geäussert werden. Öffentlich ist eine rassistische Äusserung, wenn zwischen den anwesenden Personen kein Vertrauensverhältnis besteht wie z.B. eine Freundschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft.

Was kann ich unternehmen, wenn ich das Gefühl habe, im Rahmen eines Übersetzungsauftrages findet ein Rechtsverstoss statt?

Machen Sie gegenüber der sich rassistisch äussernden Person deutlich, dass sie dies nicht goutieren. Geben Sie zudem zu verstehen, dass sie über die geltende Rechtslage informiert sind. Damit stärken Sie ihre Autorität und tragen dazu bei, dass (weitere) rassistische Diskriminierungen unterlassen werden, oder dass eine Wiedergutmachung stattfindet – z.B. in Form einer Entschuldigung.

- **Im Vorfeld der Übersetzung:** Weisen Sie den Auftraggeber/die Auftraggeberin darauf hin, dass es ihnen wichtig ist, dass im Rahmen der Übersetzung respektvoll miteinander umgegangen wird und zudem die rechtlichen Vorgaben zu respektieren sind.
- **Während der Übersetzungssituation:** Vorweg: Sie machen sich nicht strafbar oder anderweitig rechtlich verantwortlich, wenn sie eine rassistische Äusserung übersetzen – denn Sie sind „nur“ die Übersetzerin/bzw. der Übersetzer! Trotzdem: Wenn Sie das Gefühl haben, eine Äusserung ist persönlichkeitsverletzend oder verstösst gar gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung, weisen Sie die sich entsprechend äussernde Person darauf hin, dass Sie dies nicht tolerieren. Es kann unter Umständen richtig sein, eine krasse Form des Rassismus zu verweigern. Der Entscheid aber liegt bei Ihnen.
- **Im Nachgang der Übersetzung:** Falls Sie das Gefühl haben, im Rahmen der Übersetzungssituation sind Äusserungen gefallen, mit denen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung verletzt wurde, kontaktieren Sie umgehend eine Beratungsstelle wie z.B. das gggfon – gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus. So können Sie sich selbst entlasten und stellen sicher, dass auf angemessene und professionelle Weise reagiert wird.